



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

**Richtlinie zur Elternentgeltentlastung
von Eltern-Kind-Initiativen (EKI)
im EKI-Fördermodell**

EKI-Plus

Neufassung vom 06. Oktober 2021, gültig ab 01. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

0. Präambel.....	3
1. Allgemeine Fördervoraussetzung.....	4
2. Elternentgelte.....	4
2.1 Allgemeines.....	4
2.2 Elternentgelte für Kinderkrippenplätze, Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder.....	4
2.3 Gastkinder.....	5
3. Ausgleichszahlungen.....	6
3.1 Ausgleich der Elternentgelte.....	6
3.2 Ausgleichszahlung für Spiel- und Materialgeld.....	7
4. Verfahren.....	8
5. Differenzförderung zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte und zur Geschwisterermäßigung in Eltern-Kind-Initiativen.....	8
5.1 Allgemeines.....	8
5.2 Förderung Kinderkrippenbesuch (Differenzförderung).....	8
5.3 Förderung Hortbesuch (Differenzförderung).....	9
5.4 Förderung nach der Geschwisterermäßigung.....	9
6. Verfahren zur Differenzförderung.....	10
6.1 Förderverfahren Kinderkrippenplätze.....	10
6.2 Förderverfahren Plätze für Schulkinder.....	10
6.3 Ermäßigung der Elternentgelte.....	11
6.3.1 Verpflichtung der Eltern-Kind-Initiative zur Stellung eines Antrags auf Einkommensberechnung.....	11
6.3.2 Nachweis der Einkünfte des Vorvorjahres (Regelberechnung).....	12
6.3.3 Nachweis bei aktuellem Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) bzw. Zwölftes (XII) Buch, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.....	13
6.3.4 Definition der Einkünfte.....	14
6.3.5 Pflegekinder, Heimkinder.....	14
6.3.6 Besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen.....	15
6.3.7 Anpassung der Elternverträge bzgl. Ausschlussfristen und Mitwirkungspflichten durch die Eltern-Kind-Initiative.....	15
6.4 Pflichten der Eltern-Kind-Initiative.....	15
6.5 Geschwisterermäßigung im Rahmen des Elternentgeltes.....	16
6.5.1 Voraussetzungen.....	16
a) Zweitkindermäßigung.....	16
b) Ermäßigung ab dem dritten Kind.....	16
6.5.2 Verfahren.....	16
6.5.3 Ausschlussfristen.....	16
7. Übernahme des Kostenbeitrags im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch).....	17
8. Inkrafttreten.....	17

0. Präambel

Der Münchner Stadtrat hat mit der „Leitlinie Bildung“ das Ziel vorgegeben, Bildung in München gerecht, zukunftssicher, großstadtorientiert und weltoffen zu gestalten.

Die Landeshauptstadt München gewährt den nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe (EKI-Fördermodell) zusätzliche Zuwendungen zur gesetzlichen Förderung. Im Gegensatz zur gesetzlichen Förderung, bei der sich der Freistaat Bayern und die Kommunen die Anteile teilen, erfolgt die Förderung über das EKI-Fördermodell ausschließlich durch die Landeshauptstadt München. Sie ergänzt somit die gesetzliche Förderung und dient der Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit, der Finanzierungsgerechtigkeit und der Familienentlastung.

Am 24. Oktober 2018, sowie am 21. Mai 2019 hat der Münchner Stadtrat eine weitreichende Entlastung bei den Elternentgelten für Einrichtungen, die nach der Münchner Förderformel gefördert werden, beschlossen, durch welche Münchner Familien mit Kindern aller Altersgruppen profitieren. Der Eltern-Kind-Initiative wird für die Gebührenreduzierung ein finanzieller Ausgleich gewährt.

Am 21. Mai 2019 hat der Münchner Stadtrat beschlossen, dass es auch für die BayKiBiG finanzierten Eltern-Kind-Initiativen im EKI-Fördermodell eine wirkungsgleiche Elternbeitragsentlastung geben soll.

Die Landeshauptstadt München gewährt neben der Anwendung des EKI-Fördermodells eine Förderung für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Form von Zuschüssen zu den erhobenen Elternentgelten. Die Bezuschussung gemäß EKI-Plus wird in der vorliegenden Richtlinie geregelt.

Der Geltungsbereich umfasst Eltern-Kind-Initiativen im EKI-Fördermodell (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder) in der Landeshauptstadt München.

Die individuelle Philosophie der Eltern-Kind-Initiative kann im Einklang mit den nachfolgenden Vorgaben und den damit verbundenen konzeptionellen Schwerpunkten berücksichtigt werden. Dabei verstehen sich die Eltern-Kind-Initiativen sowie die Landeshauptstadt München als Partner.

Die Landeshauptstadt München bezuschusst Eltern-Kind-Initiativen,

- die sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen,
- deren Institutionen und Projekte dem jeweiligen Förderzweck entsprechen und
- deren inhaltliche Arbeit sich an den Grundsätzen und Strategien der Landeshauptstadt München beispielsweise zu Gender Mainstreaming, Inklusion, interkultureller Orientierung und Öffnung, Gleichstellung und Antidiskriminierung von Lesben, Schwulen, Transgender und intersexuellen Menschen, nachhaltiger Entwicklung und Beschaffung (u.a. Fair Trade), Bürgerschaftlichem Engagement sowie zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit orientiert.

Diese Zuschussrichtlinie stellt eine verwaltungsinterne Handlungsleitlinie dar, aus der Dritte keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche ableiten können.

1. Allgemeine Fördervoraussetzung

Die Förderung nach dieser Richtlinie setzt voraus, dass die Eltern-Kind-Initiative eine Finanzierung nach dem EKI-Fördermodell (Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe vom 01.01.2022) erhält.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Eltern-Kind-Initiative höhere als die sich aus Ziffer 2.2, Tabelle 1 dieser Richtlinie ergebenden Elternentgelte erhebt.

Förderung nach dieser Richtlinie wird nur auf Antrag und unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel gewährt.

Vor der Aufnahme von Kindern in der Eltern-Kind-Initiative müssen die Sorgeberechtigten schriftlich unter Verwendung der von der Stadt bereitgestellten Informationsunterlagen über die Fördermöglichkeiten der Elternentgeltermäßigung informiert werden und auf Wunsch der Personensorgeberechtigten ist unter Vorlage der Einkommensberechnung des Referates für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle bzw. der Nachweise für die Zweitkindermäßigung bzw. für die Förderung ab dem dritten Kind eine entsprechende Reduzierung der Elternentgelte vorzunehmen.

Die Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe sind darüber hinaus verpflichtet :

Sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen.

Dass deren Institutionen und Projekte dem jeweiligen Förderzweck entsprechen und, dass deren inhaltliche Arbeit sich an den Grundsätzen und Strategien der Landeshauptstadt München zu Gender Mainstreaming, Inklusion, interkultureller Orientierung und Öffnung, Gleichstellung und Antidiskriminierung von Lesben, Schwulen, Transgender und intersexuellen Menschen, nachhaltiger Entwicklung und Beschaffung (u.a. Fair Trade), Bürgerschaftlichem Engagement sowie zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit orientiert.

Keine verfassungsfeindlichen, insbesondere keine rassistischen, gemäß der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ antisemitischen, muslimfeindlichen, sexistischen, LGBTIQ*-feindlichen oder sonstigen menschen- und demokratiefeindlichen Inhalte darzustellen und/oder zu verbreiten. Insbesondere dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht werden, noch dürfen Symbole verwendet oder verbreitet werden, die für Organisationen stehen oder diese repräsentieren, welche oben genanntes Gedankengut verbreiten.

2. Elternentgelte

2.1 Allgemeines

Eltern-Kind-Initiativen werden nach dieser Richtlinie nur dann gefördert, wenn die von ihnen erhobenen Elternentgelte nachfolgend genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden. Als Elternentgelte gelten alle Zahlungen, die direkt für die Inanspruchnahme der Eltern-Kind-Initiative aufgewendet und nicht zurückerstattet werden. Die Elternentgelte sowie das Verpflegungsgeld und sonstige Sonderbeträge sind im Internet zu veröffentlichen.

Zusätzliche verpflichtende Entgelte wie zum Beispiel Spiel- und Materialgeld sind nicht zulässig. Verpflegungsgeld (Entgelt für Essen und Getränke) ist nicht Teil des Elternentgeltes und darf zusätzlich zum Elternentgelt gefordert werden. Ungeachtet der wirtschaftlichen Ausgestaltung sind erhobene Verwaltungsentgelte auf die individuellen einkommensbezogenen Elternentgelte anzurechnen.

Für Kindergartenplätze und Betreuungsplätze für Schulkinder einerseits und Kinderkrippenplätze andererseits gelten folgende Einzelbestimmungen, wobei die Elternentgelte in vollen Euro-Beträgen anzugeben sind. Hierbei sind die Stundenstaffelungen der nachfolgend bezeichneten Höchstentgelte zu verwenden.

2.2 Elternentgelte für Kinderkrippenplätze, Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder

Das maximal zulässige monatliche Elternentgelt für Kinderkrippenplätze, Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder beträgt unabhängig vom Alter des Kindes derzeit:

Tabelle 1

	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Krippe	26,00 €	43,00 €	61,00 €	78,00 €	94,00 €	111,00 €	128,00	145,00 €	162,00 €
	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Kindergarten			38,00 €	48,00 €	58,00 €	69,00 €	79,00 €	90,00 €	100,00 €
	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 Stunden			
Schulkinder	86,00 €	93,00 €	98,00 €	109,00 €	121,00 €	133,00 €			

Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte sind Kindertageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG. In Kinderkrippen werden Kinder bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres betreut, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.

In Kindergärten werden Kinder bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres betreut (31. August), in dem die Schulpflicht begonnen hat (01. August). In reinen Kindergärten gelten die Höchstentgelte nach Tabelle 1 für den Kindergarten, unabhängig vom Alter des Kindes, auch bei der Aufnahme von jüngeren Kindern.

In Kinderhorten werden schulpflichtige Kinder ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts betreut.

In Häusern für Kinder werden Kinder aus verschiedenen Altersgruppen betreut. Altersgruppen der Häuser für Kinder sind:

1. Altersbereich bis drei Jahre (Kinderkrippe) für Kinder bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird;
2. Altersbereich drei bis sechs Jahre (Kindergarten) für Kinder bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (31. August), in dem die Schulpflicht begonnen hat (01. August);
3. Altersbereich Schulkinder (Hort) für schulpflichtige Kinder ab dem Monat der Aufnahme des Unterrichts.

2.3 Gastkinder

Für Kinder, die den gewöhnlichen Aufenthalt nicht in München haben, gelten abweichend folgende maximal zulässige monatliche Elternentgelte:

	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Krippe	116,00 €	175,00 €	225,00 €	281,00 €	338,00 €	394,00 €	444,00	477,00 €	506,00 €
	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Kindergarten			91,00 €	117,00 €	142,00 €	167,00 €	192,00 €	217,00 €	242,00 €
	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 Stunden			
Schulkinder	120,00 €	136,00 €	152,00 €	168,00 €	184,00 €	200,00 €			

3. Ausgleichszahlungen

3.1 Ausgleich der Elternentgelte

Für die Reduzierung der Elternentgelte gemäß Ziffer 2.2 Tabelle 1 wird ein finanzieller Ausgleich gewährt. Ausgleichszahlungen werden nur für Kinder gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in München haben.

In Fällen, in denen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach München legen, erfolgt ab dem Umzugsmonat eine Ausgleichszahlung unabhängig von der Zuständigkeit der gesetzlichen Förderung nach dem BayKiBiG.

Bei Wegzug der Kinder aus München entfällt ab dem Monat des Umzugs die Ausgleichszahlung.

Bei Überschreitung der Platzzahl nach der Betriebserlaubnis erfolgt keine Ausgleichszahlung für die zuletzt aufgenommenen Kinder.

Der Ausgleich berechnet sich aus der Differenz zwischen der jeweils geltenden Höchstgrenze gemäß Ziffer 3.1 Buchstabe a), b) bzw. c) und den in Ziffer 2.2 Tabelle 1 festgelegten maximalen monatlichen Elternentgelten unter Anrechnung des Zuschusses des Freistaats Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG.

a) In Eltern-Kind-Initiativen, die spätestens zum Januar 2019 nach dem EKI-Fördermodell gefördert wurden, gelten als jeweilige Höchstgrenze die jeweiligen Werte in der nachfolgenden Tabelle 2 multipliziert mit dem nachfolgend berechneten Faktor f:

Faktor f ermittelt sich aus dem Quotient von y und x ($f = y/x$); er beträgt maximal 1,0000. Es wird auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

x = Summe der Ergebnisse der Multiplikationen aus der tatsächlichen Kinderbelegung mit den Werten in Tabelle 2 der jeweiligen Buchungszeit und Altersstufe.

Beispiel :

$$\begin{aligned} x = & [(Anzahl\ Krippenkinder\ Buchungsstufe\ über\ 1\ bis\ 2\ Stunden) \times (Tabellenwert\ Krippe\ Buchungsstufe\ über\ 1\ bis\ 2\ Stunden)] + [(Anzahl\ Krippenkinder\ Buchungsstufe\ über\ 2\ bis\ 3\ Stunden) \times (Tabellenwert\ Krippe\ Buchungsstufe\ über\ 2\ bis\ 3\ Stunden)] + usw. \\ & + \\ & [(Anzahl\ Kindergartenkinder\ Buchungsstufe\ über\ 3\ bis\ 4\ Stunden) \times (Tabellenwert\ Kindergarten\ Buchungsstufe\ über\ 3\ bis\ 4\ Stunden)] + \\ & [(Anzahl\ Kindergartenkinder\ Buchungsstufe\ über\ 4\ bis\ 5\ Stunden) \times (Tabellenwert\ Kindergarten\ Buchungsstufe\ über\ 4\ bis\ 5\ Stunden)] \\ & + usw. \\ & + \\ & [(Anzahl\ Schulkinder\ Buchungsstufe\ über\ 1\ bis\ 2\ Stunden) \times (Tabellenwert\ Schulkinder\ Buchungsstufe\ über\ 1\ bis\ 2\ Stunden)] + [alle\ weiteren\ Buchungsstufen\ Schulkinder] + [(Anzahl\ Schulkinder\ Buchungsstufe\ über\ 2\ bis\ 3\ Stunden) \times (Tabellenwert\ Schulkinder\ Buchungsstufe\ über\ 2\ bis\ 3\ Stunden)] + [alle\ weiteren\ Buchungsstufen\ Schulkinder] + usw. \end{aligned}$$

y = Summe der Ergebnisse der Multiplikationen aus der tatsächlichen Kinderbelegung mit den tatsächlich erhobenen Elternentgelten (abzüglich etwaiger Verpflegungs- und sonstiger Sonderentgelte) der jeweiligen Buchungszeit und Altersstufe in der Eltern-Kind-Initiative zum Stand 01. Januar 2019.

Die Berechnung der tatsächlichen Kinderbelegung erfolgt anhand der durchschnittlichen Belegung in der jeweiligen Altersstufe und der jeweiligen Buchungszeiten im Jahresdurchschnitt 2018 der Eltern-Kind-Initiative und gilt für die Übergangsphase bis 31. August 2022.

Tabelle 2

	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Krippe	116,00 €	175,00 €	225,00 €	281,00 €	338,00 €	394,00 €	444,00	477,00 €	506,00 €
	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Kindergarten			91,00 €	117,00 €	142,00 €	167,00 €	192,00 €	217,00 €	242,00 €
	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 Stunden			
Schulkinder	120,00 €	136,00 €	152,00 €	168,00 €	184,00 €	200,00 €			

b) In Eltern-Kind-Initiativen, die ab Januar 2019 bis 31. Mai 2019 in das EKI-Fördermodell eingetreten sind, gelten als Höchstgrenze die Elternentgelte die im jeweiligen Eintrittsmonat in der Eltern-Kind-Initiative gültig waren. Die Berechnung der Ausgleichszahlung erfolgt wie unter Ziffer 3.1 Buchstabe a ausgeführt.

c) In Eltern-Kind-Initiativen, die neu ab dem 01. Juni 2019 in das EKI Fördermodell einsteigen, gelten als jeweilige Höchstgrenze die jeweiligen Werte in der vorigen Tabelle 2 multipliziert mit dem Faktor $f = 0,9167$.

Auf Antrag der Eltern-Kind-Initiative kann die jeweilige Höchstgrenze vom Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA auf maximal die in Tabelle 2 festgelegten Werte erhöht werden. Voraussetzung ist insbesondere, dass durch die Eltern-Kind-Initiative nachgewiesen wird, dass die tatsächlich entrichtete Nettokaltmiete den in Ziffer II.2.2 EKI-Fördermodell maximal gewährten Wertansatz für Nettomiete übersteigt und der höhere Ausgleich benötigt wird, um die Kindertageseinrichtung wirtschaftlich zu führen.

3.2 Ausgleichszahlung für Spiel- und Materialgeld

Die Ausgleichszahlung im Sinne von Ziffer 3.1 erhöhen sich um folgende Beträge:

- Eltern-Kind-Initiativen, die spätestens zum Januar 2019 nach dem EKI-Fördermodell gefördert wurden, um das tatsächlich bisher erhobene Spiel- und Materialgeld zum Stand Januar 2019 aber bis maximal 10 Euro monatlich pro belegtem Platz.
- Eltern-Kind-Initiativen, die ab Januar 2019 bis 31. Mai 2019 in das EKI-Fördermodell eingetreten sind, um das tatsächlich bisher erhobene Spiel- und Materialgeld im jeweiligen Eintrittsmonat aber bis maximal 10 Euro monatlich pro belegten Platz.
- In Eltern-Kind-Initiativen, die ab 01. Juni 2019 in das EKI-Fördermodell eintreten, um 6 Euro monatlich pro belegten Platz.

4. Verfahren

Für das Verfahren wird auf die Regelungen des EKI-Fördermodells (Stand 01.01.2022) in Teil II Ziffer 1 verwiesen.

Abweichend von Ziffer II 1.2.1 EKI-Fördermodell ist die Teilnahme an EKI-Plus nur zum 01. September 2019 möglich. Der Antrag muss bis spätestens 31. August 2019 dem Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA vorliegen. In den Folgejahren ist die Teilnahme nur jeweils zum 01. Januar eines Jahres möglich, der Antrag muss bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Jahres beim Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA vorliegen.

Soweit sich aus den vor genannten Regelungen nichts Abweichendes ergibt, gelten die Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

5. Differenzförderung zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte und zur Geschwistermäßigung in Eltern-Kind-Initiativen

5.1 Allgemeines

Förderung nach Ziffer 5 und 6 erhalten Personensorgeberechtigte, (nachfolgend Sorgerechtsberechtigte genannt), die mit ihren Kindern gemeinsam in einer Haushaltsgemeinschaft leben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in München haben und deren Kinder eine Eltern-Kind-Initiative besuchen, die nach dem EKI-Fördermodell und EKI-Plus gefördert werden.

Bei Wegzug der Kinder aus München entfällt ab dem Monat des Umzugs die Differenzförderung. Ab dem Umzugsmonat ist ggf. ein Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe beim zuständigen Landratsamt bzw. der kreisfreien Gemeinde zu stellen.

In Fällen, in denen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach München legen, erfolgt ab dem Umzugsmonat eine Förderung nach Ziffer 5 und 6 unabhängig von der Zuständigkeit der gesetzlichen Förderung nach dem BayKiBiG.

Die Förderung wird nur nach vorheriger Prüfung und im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Eine Ermäßigung des Verpflegungsgeldes erfolgt nur in den ausdrücklich genannten Fällen.

5.2 Förderung Kinderkrippenbesuch (Differenzförderung)

Die Landeshauptstadt München möchte erreichen, dass durch eine einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte die Sorgerechtsberechtigten für den Besuch von Kinderkrippenplätzen gemäß Ziffer 2.2 dieser Richtlinie keine übermäßig hohen Elternentgelte entrichten müssen. Diese angestrebte einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte gilt ab einer Buchungszeitkategorie von über 3 bis 4 Stunden.

Eltern-Kind-Initiativen, die nach dem EKI-Plus bezuschusst werden, verpflichten sich zur Teilnahme an der einkommensabhängigen Elternentgeltstaffelung.

Zur Finanzierung erstattet die Landeshauptstadt München den Eltern-Kind-Initiativen auf Antrag die Differenz zwischen dem von der Eltern-Kind-Initiative festzusetzenden, einkommensabhängig reduzierten Elternentgelt und dem in der jeweiligen Kindertageseinrichtung einkommensbezogen festgelegten Höchstentgelt (Differenzförderung).

Eine Differenzförderung ist ausgeschlossen, wenn im maßgeblichen Zeitraum der Gesamtbetrag der Einkünfte (Definition der Einkünfte nach Ziffer 6.3.4 dieser Richtlinie) der Sorgeberechtigten und des Kindes den Betrag von 80.000 Euro übersteigt.
Diese Regelung gilt nicht für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen durch Kinder im Alter von unter drei Jahren.

5.3 Förderung Hortbesuch (Differenzförderung)

Die Landeshauptstadt München möchte erreichen, dass durch eine einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte die Personensorgeberechtigten für den Besuch von Hortplätzen gemäß Ziffer 2.2 dieser Richtlinie keine übermäßig hohen Elternentgelte entrichten müssen. Diese angestrebte einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte gilt ab einer Buchungszeitkategorie von über 1 bis 2 Stunden.

Eltern-Kind-Initiativen, die nach dem EKI-Plus bezuschusst werden, verpflichten sich zur Teilnahme an der einkommensabhängigen Elternentgeltstaffelung.

Zur Finanzierung erstattet die Landeshauptstadt München den Eltern-Kind-Initiativen auf Antrag die Differenz zwischen dem von der Eltern-Kind-Initiative festzusetzenden, einkommensabhängig reduzierten Elternentgelt und dem in der jeweiligen Kindertageseinrichtung einkommensbezogen festgelegten Höchstentgelt (Differenzförderung).

Eine Differenzförderung ist ausgeschlossen, wenn im maßgeblichen Zeitraum der Gesamtbetrag der Einkünfte (Definition der Einkünfte nach Ziffer 6.3.4 dieser Richtlinie) der Sorgeberechtigten und des Kindes den Betrag von 80.000,- Euro übersteigt.

5.4 Förderung nach der Geschwisterermäßigung

Die Landeshauptstadt München erstattet der Eltern-Kind-Initiative im Rahmen der Differenzförderung das von ihr gemäß Ziffer 6.5 dieser Richtlinie ermäßigte Elternentgelt bei einem Besuch eines Kindes mit Ordnungsnummer 2 einer Familiengemeinschaft in einer geförderten Kindertageseinrichtung die gewährte Zweitkinderermäßigung.
Die Landeshauptstadt München übernimmt nach Ziffer 6.5 dieser Richtlinie für die Sorgeberechtigten die Elternentgelte für Kinder mit Ordnungsnummer 3 oder höher, die in einer Familiengemeinschaft leben.

Voraussetzung für eine Ermäßigung nach dieser Richtlinie ist, dass zwei oder mehrere Geschwisterkinder innerhalb einer Familiengemeinschaft leben.

Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammen leben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d. h. Kindergeld nach §§ 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

Die zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht und alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens.

Für Kinder, die eine nach dieser Richtlinie geförderte Kindertageseinrichtung besuchen, werden entsprechend ihrer Ordnungsnummer folgende Ermäßigungen gewährt:

Kind mit Ordnungsnummer 1:

Reguläres Elternentgelt

Kind mit Ordnungsnummer 2:

Ermäßigung um eine Einkommensstufe nach Ziffer 6.5.2 dieser Richtlinie

Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher:

Ermäßigung auf null Euro nach Ziffer 6.5.2 dieser Richtlinie

6. Verfahren zur Differenzförderung

6.1 Förderverfahren Kinderkrippenplätze

Die Förderung wird auf Antrag der Eltern-Kind-Initiative gewährt. Der Antrag wird auf Grundlage der Angaben der Sorgeberechtigten gestellt. Diesem ist eine Gesamtübersicht aller einkommensbezogenen Einstufungen der jeweiligen Zeitkategorie beizufügen. Der Antrag ist für jeden Bewilligungszeitraum und jedes Münchner Kind erneut zu stellen.

Für die Kinderkrippenplätze gemäß Ziffer 2.2 dieser Richtlinie gelten die nachfolgenden Höchstentgelte.

Dies gilt auch für Plätze in Häusern für Kinder der Altersstufe Krippe gemäß Ziffer 2.2 dieser Richtlinie.

Tabelle 3

Einkünfte Euro	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis einschließlich 50.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis einschließlich 60.000	30,00 €	38,00 €	45,00 €	53,00 €	60,00 €	68,00 €	75,00 €
bis einschließlich 70.000	43,00 €	54,00 €	65,00 €	77,00 €	88,00 €	100,00 €	111,00 €
bis einschließlich 80.000	53,00 €	68,00 €	83,00 €	97,00 €	112,00 €	127,00 €	141,00 €
über 80.000	61,00 €	78,00 €	94,00 €	111,00 €	128,00 €	145,00 €	162,00 €

Die Eltern-Kind-Initiative kann geringere Elternentgelte festlegen. Auch in diesem Fall ist eine Staffelung festzulegen. Hierbei sind die Prozentanteile der Verteilung in Bezug auf Einkommens- und Stundenstaffelung wie in der Tabelle vorgesehen zu verwenden. Ein Aufrunden auf den nächst höheren Eurobetrag ist zulässig.

Es wird die Differenz zwischen den in der jeweiligen Eltern-Kind-Initiative geltenden einkommensabhängigem Elternentgelten nach festgestelltem Einkommen der Familiengemeinschaft und dem in der jeweiligen Eltern-Kind-Initiative geltenden Höchstentgelt erstattet.

6.2 Förderverfahren Plätze für Schulkinder

Die Förderung wird auf Antrag der Eltern-Kind-Initiative gewährt. Der Antrag wird auf Grundlage der Angaben der Sorgeberechtigten gestellt. Diesem ist eine Gesamtübersicht aller einkommensbezogenen Einstufungen der jeweiligen Zeitkategorie beizufügen. Der Antrag ist für jeden Bewilligungszeitraum und jedes Münchner Kind erneut zu stellen.

Für die Plätze für Schulkinder gemäß Ziffer 2.2 dieser Richtlinie gelten die nachfolgenden Höchstentgelte.

Dies gilt auch für Plätze in Häusern für Kinder der Altersstufe Schulkinder gemäß Ziffer 2.2 dieser Richtlinie .

Tabelle 4

Einkünfte Euro	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 Stunden
bis einschließlich 50.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis einschließlich 60.000	47,00 €	49,00 €	51,00 €	53,00 €	55,00 €	57,00 €
bis einschließlich 70.000	61,00 €	64,00 €	70,00 €	77,00 €	79,00 €	82,00 €
bis einschließlich 80.000	75,00 €	81,00 €	85,00 €	95,00 €	106,00 €	116,00 €
über 80.000	86,00 €	93,00 €	98,00 €	109,00 €	121,00 €	133,00 €

Die Eltern-Kind-Initiative kann geringere Elternentgelte festlegen. Auch in diesem Fall ist eine Staffelung festzulegen. Hierbei sind die Prozentanteile der Verteilung in Bezug auf Einkommens- und Stundenstaffelung wie in der Tabelle vorgesehen zu verwenden. Ein Aufrunden auf den nächst höheren Eurobetrag ist zulässig.

6.3 Ermäßigung der Elternentgelte

Der Antrag auf Einkommensberechnung gilt jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01. September bis 31. August) und ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

Zu jedem Antrag sind von den Personensorgeberechtigten Belege der für die Einkommensberechnung maßgeblichen Einkünfte (auch als Einkommen bezeichnet) beim Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle vorzulegen. Maßgeblich sind die Gesamteinkünfte der Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung zulässigerweise durch und im Namen der Pflegeeltern erfolgt, der Pflegeeltern, und jeweils des Kindes, die gemeinsam in einer Haushaltsgemeinschaft leben, d.h. lebt das Kind mit einer* einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese bzw. dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

Die z.B. mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter erhält auf Antrag eine Bescheinigung über das Fehlen von Eintragungen im Sorgeregister. Diese Bescheinigung nach § 58a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts vorzulegen.

Es gelten die folgenden Ziffern für die Ermittlung der maßgeblichen Einkünfte. Für die Regelberechnung gemäß Ziffer 6.3.2 gilt Ziffer 6.3.4 zur Definition der Einkünfte.

Die Eltern-Kind-Initiative ermäßigt die Elternentgelte aufgrund der durch das Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle mit Bescheid festgestellten Höhe des anrechenbaren Einkommens.

Die Sorgeberechtigten erhalten eine Kopie des Feststellungsbescheides.

6.3.1 Verpflichtung der Eltern-Kind-Initiative zur Stellung eines Antrags auf Einkommensberechnung

Wenn von den Sorgeberechtigten gewünscht wird, dass die Elternentgelte unter den Höchstsatz der stundenbezogenen Staffelung hinaus ermäßigt werden, hat die Eltern-Kind-Initiative im

Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle einen Antrag auf Einkommensberechnung zu stellen.

Durch die Eltern-Kind-Initiative ist von den Sorgeberechtigten die auf dem Antragsformular vorgegebene datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Einkommensberechnung und Erstellung eines Feststellungsbescheides gegenüber der Eltern-Kind-Initiative einzuholen. Im Fall der Verweigerung oder des Widerrufs der datenschutzrechtlichen Einwilligung durch die Sorgeberechtigten kann eine Einkommensberechnung durch das Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle nicht durchgeführt und ein Feststellungsbescheid gegenüber der Eltern-Kind-Initiative nicht erstellt werden mit der Folge, dass die Elternentgelte nicht ermäßigt werden können.

6.3.2 Nachweis der Einkünfte des Vorvorjahres (Regelberechnung)

Maßgeblich für die Einkommensberechnung nach Ziffer 6.3 sind grundsätzlich die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt, für das die Elternentgelte festzusetzen sind (Regelberechnung nach den Einkünften des Vorvorjahres).

Der Antrag auf Einkommensberechnung sowie die Nachweise der Einkünfte des Vorvorjahres sind vollständig bis spätestens zum 28. Februar des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres vorzulegen (Ausschlussfrist).

Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Regelberechnung sowie von Nachweisen maßgeblicher Einkünfte des Vorvorjahres, die nach der genannten Frist eingehen, sowie Anträge auf Regelberechnung, die bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen.

In diesen Fällen erlischt somit mit Fristablauf auch der Anspruch auf entsprechende Ermäßigung der Elternentgelte. In begründeten Einzelfällen können Nachweise der Einkünfte des Vorvorjahres über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar glaubhaft gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

Wenn von den Sorgeberechtigten bis zu der oben genannten Ausschlussfrist Nachweise maßgeblicher Einkünfte des Vorvorjahres bei der Eltern-Kind-Initiative eingereicht werden, dürfen diese von der Eltern-Kind-Initiative bis zum 07. März des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München vorgelegt werden (Vorlagefrist). Einkommensbelege, die nach dieser Vorlagefrist bei der Landeshauptstadt München eingehen, sind grundsätzlich verfristet. Ein etwaiges Versäumnis der Eltern-Kind-Initiative, die von den Sorgeberechtigten bei der Eltern-Kind-Initiative fristgerecht eingereichten Einkommensbelege rechtzeitig an die Landeshauptstadt München weiterzugeben, ist der Eltern-Kind-Initiative zuzurechnen.

Im Rahmen der Regelberechnung ist eine Selbsteinschätzung der Einkünfte des Vorvorjahres nicht möglich. Die Feststellung des anrechenbaren Einkommens mittels Feststellungsbescheid erfolgt erst dann, wenn die maßgeblichen Antragsunterlagen tatsächlich vollständig vorgelegt werden, sie gilt rückwirkend ab dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres.

6.3.3 Nachweis bei aktuellem Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) bzw. Zwölftes (XII) Buch, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Sofern im laufenden Kindertageseinrichtungsjahr (01. September bis 31. August) aktuell von einer der für die Bemessung der Einkünfte nach Ziffer 6.3 dieser Richtlinie maßgeblichen Personen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bezogen werden, wird das Elternentgelt (nicht das Verpflegungsgeld) für den Zeitraum des tatsächlichen Bezugs der genannten Leistungen in voller Höhe erstattet. Der Bezug der genannten Leistungen ist zunächst durch geeignete Belege glaubhaft zu machen. Die Feststellung des anrechenbaren Einkommens aufgrund des aktuellen Bezugs der genannten Leistungen erfolgt zunächst für die Dauer des betreffenden Kindertageseinrichtungsjahres (01. September bis 31. August), frühestens jedoch ab dem Bezug der Leistungen. Die Feststellung kann rückwirkend ab dem Zeitpunkt widerrufen werden, ab dem der Bezug der Leistungen entfällt.

Das Elternentgelt und das Verpflegungsgeld werden dann, wenn die Personensorgeberechtigten Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz sind, oder Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII erhalten oder in Frauenhäusern wohnen, auf Antrag in voller Höhe erstattet.

Jede Veränderung in den Einkünften bzw. den Leistungen oder der maßgeblichen Wohnungssituation ist unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Sonstige Nachweise sind auf Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist vorzulegen. Die Einkommensfeststellung wird, ggf. rückwirkend, ab Beginn des Monats aufgehoben, ab dem die Voraussetzungen der Einkommensfeststellung nach dieser Regelung nicht mehr vorliegen.

Der Antrag auf Einkommensberechnung und die Nachweise über den aktuellen Bezug der genannten Leistungen sind vollständig bis spätestens zum 28.02. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres einzureichen (Ausschlussfrist).

Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Einkommensberechnung sowie von Nachweisen über den aktuellen Bezug der genannten Leistungen, die nach der genannten Frist eingehen, sowie Anträgen auf Einkommensberechnung, die bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen. In diesen Fällen erlischt somit mit Fristablauf auch der Anspruch auf entsprechende Ermäßigung der Elternentgelte. In begründeten Einzelfällen können Nachweise aktueller Einkünfte über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar glaubhaft gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können, und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

Wenn von den Personensorgeberechtigten bis zu der oben genannten Ausschlussfrist Nachweise über den aktuellen Bezug der genannten Leistungen bei der Eltern-Kind-Initiative eingereicht werden, dürfen diese von der Eltern-Kind-Initiative bis zum 07.03. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München vorgelegt werden (Vorlagefrist). Einkommensbelege, die nach dieser Vorlagefrist bei der Landeshauptstadt München eingehen, sind grundsätzlich verfristet. Ein etwaiges Versäumnis der Eltern-Kind-Initiative, die von den Sorgeberechtigten bei der Eltern-Kind-Initiative eingereichten Einkommensbelege rechtzeitig an die Landeshauptstadt München weiterzugeben, ist der Eltern-Kind-Initiative zuzurechnen.

6.3.4 Definition der Einkünfte

Als Einkünfte (Einkommen) im Sinne der Ziffer 6.3 dieser Richtlinie gelten:

1. Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) gemäß dem Einkommensteuerbescheid sowie sämtliche vom Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG erfassten Einkünften und Leistungen; bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß elektronischer Lohnsteuerbescheinigung abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9 a Einkommensteuergesetz. § 2 Abs. 5 a Einkommensteuergesetz findet keine Anwendung;
2. Bei Personen mit Einkünften, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, auch die nicht zu einem Progressionsvorbehalt führenden Einkünfte und Leistungen;
3. Leistungen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (z.B. Arbeitslosengeld) sowie ähnliche Leistungen, z.B. Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Asylbewerberleistungsgesetz, etc., soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach den Nummern 1 und 2 enthalten sind;
4. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Zuwendungen (z. B. Schenkungen, Renten, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Familiengeld, Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz), Zuschussleistungen nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz), etc.), soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach den Nummern 1 - 3 enthalten sind. Das Baukindergeld des Bundes, das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz sowie das Landeserziehungsgeld gelten nicht als Einkünfte. § 10 Abs. 6 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) findet keine Anwendung. Die für die Einkommensberechnung maßgeblichen Einkünfte sind bei Antragstellung durch geeignete Belege nachzuweisen. Wurden Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten nach den Nummern 1 – 4 bezogen, sind diese gesondert anzugeben und nachzuweisen.

6.3.5 Pflegekinder, Heimkinder

Maßgeblich für die Einkommensberechnung für die Pflegekinder sind die Einkünfte der Personensorgeberechtigten, wenn das Pflegekind im Auftrag der Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung untergebracht wurde. Im Übrigen sind die Einkünfte der Pflegeeltern maßgeblich.

Als Pflegeeltern gelten diejenigen Personen, bei denen sich das Kind ständig aufhält und die tatsächlich für das Kind sorgen.

Für Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe in einem Heim untergebracht sind, werden das Elterntgelt und das Verpflegungsgeld in voller Höhe erstattet.

Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, werden das Elterntgelt und das Verpflegungsgeld in voller Höhe erstattet.

Es gelten die unter den Ziffern 6.3.2 und 6.3.3 geregelten Fristen.

6.3.6 Besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen

Bei Vorliegen besonderer sozialpädagogisch begründeter Notlagen werden das Elternentgelt und das Verpflegungsgeld auf Antrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01. September bis 31. August) in voller Höhe oder teilweise erstattet.

Der Antrag soll in der Regel vor Aufnahme des Kindes in die Eltern-Kind-Initiative gestellt werden. Besucht das Kind bereits eine Kindertageseinrichtung, so kann die Bezirkssozialarbeit bis zum 28. Februar des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres (Ausschlussfrist) den Antrag rückwirkend für das laufende Kindertageseinrichtungsjahr stellen.

Es gilt die unter den Ziffern 6.3.2 und 6.3.3 geregelte Vorlagefrist.

6.3.7 Anpassung der Elternverträge bzgl. Ausschlussfristen und Mitwirkungspflichten durch die Eltern-Kind-Initiative

Durch die Eltern-Kind-Initiative sind die unter den Ziffern 6.3.2 bis 6.3.6 jeweils definierten Regelungen zu den Ausschlussfristen und den Mitwirkungspflichten in den Verträgen gegenüber den Personensorgeberechtigten festzulegen.

6.4 Pflichten der Eltern-Kind-Initiative

Die Eltern-Kind-Initiative legt vor Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres (01. September bis 31. August) bzw. erstmals ab dem Monat des Eintritts in EKI-Plus eine einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte nach den Vorgaben dieser Richtlinie fest und teilt diese der Landeshauptstadt München mit. Diese einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte gilt mindestens für ein Kindertageseinrichtungsjahr (01. September bis 31. August des Folgejahres) bzw. ab dem Monat des Eintritts in EKI-Plus. Eine Änderung ist nur vor Beginn eines neuen Kindertageseinrichtungsjahres zulässig.

Die Eltern-Kind-Initiative setzt die Elternentgelte der Sorgeberechtigten gemäß dieser Richtlinie fest. Die Eltern-Kind-Initiative ist verpflichtet die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Die Eltern-Kind-Initiative ist verpflichtet, die für die Festsetzung der Elternentgelte Verantwortlichen in der Thematik Festsetzung der Elternentgelte schulen zu lassen. Die Schulungen werden durch die Landeshauptstadt München ohne Erhebung von Teilnahmebeiträgen durchgeführt.

Im Rahmen der Beantragung und Endabrechnung zur Differenzförderung sind alle Kinder der Eltern-Kind-Initiative mit Ausnahme der Gastkinder, für die eine einkommensbezogene Ermäßigung des Elternentgeltes, eine Zweitkindermäßigung und eine Förderung kinderreicher Familien, in den dafür zur Verfügung gestellten Berechnungstabellen aufzuführen. Die Eltern-Kind-Initiative kann den Antrag auf Differenzförderung zu den bei ihm gestellten Anträgen der Sorgeberechtigten bis spätestens zum 31. August des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München geltend machen.

6.5 Geschwisterermäßigung im Rahmen des Elternentgeltes

6.5.1 Voraussetzungen

a) Zweitkinderermäßigung

Besucht ein Kind mit der Ordnungsnummer 2 (siehe Ziffer 5.4 dieser Richtlinie) eine nach dieser Richtlinie geförderte Eltern-Kind-Initiative, besteht die Möglichkeit eine Ermäßigung des Elternentgeltes zu erhalten. Die Antragstellung und der Nachweis des Bezugs von Kindergeld erfolgt durch die Sorgeberechtigten.

b) Ermäßigung ab dem dritten Kind

Besucht ein Kind mit der Ordnungsnummer 3 oder höher (siehe Ziffer 5.4 dieser Richtlinie) eine nach dieser Richtlinie geförderte Eltern-Kind-Initiative, übernimmt die Landeshauptstadt München auf Antrag der Sorgeberechtigten bei der*dem Träger*in der Kindertagesstätte die Elternentgelte für den Besuch der Eltern-Kind-Initiative.

6.5.2 Verfahren

Die Ermäßigung wird durch die Eltern-Kind-Initiative vollzogen. Die Elternentgelte werden für das Kind mit der Ordnungsnummer 2 um eine Einkommensstufe niedriger als das festgestellte Einkommen durch die Eltern-Kind-Initiative erhoben. Für Kinder mit der Ordnungsnummer 3 oder höher wird das Elternentgelt auf null Euro ermäßigt.

Der Antrag auf Ermäßigung ist bei der Eltern-Kind-Initiative unter Verwendung der dafür von der Eltern-Kind-Initiative auszugebenden Formulare bzw. durch Herunterladen der Formulare unter dem Link: www.muenchen.de/eki auszufüllen und zu stellen. Die Eltern-Kind-Initiative ist verpflichtet, die Sorgeberechtigten hierüber zu informieren und das Formular zur Verfügung zu stellen. Die Eltern-Kind-Initiative kann vertraglich eine Abgabefrist festlegen. Die Geschwisterermäßigung wird für das gesamte Kindertageseinrichtungsjahr gewährt, wenn die Voraussetzungen im ersten Monat des Kindertageseinrichtungsjahres oder im Eintrittsmonat des Kindes vorliegen. Bei Veränderungen im Laufe eines Kindertageseinrichtungsjahres kann nachträglich eine Erhöhung der Geschwisterzahl nach Ziffer 5.4 dieser Richtlinie geltend gemacht werden. Die Ermäßigung wird ab dem auf den Eintritt der Veränderung folgenden Monat im Kindertageseinrichtungsjahr gewährt. Änderungen sind durch den Personensorgeberechtigten unverzüglich der Eltern-Kind-Initiative mitzuteilen.

6.5.3 Ausschlussfristen

Der Antrag auf Ermäßigung ist von den Sorgeberechtigten bei der*dem Träger*in bzw. dem Träger der Kindertageseinrichtung für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

Der Antrag auf Ermäßigung sowie die erforderlichen Nachweise sind vollständig bis spätestens zum 28. Februar des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres vorzulegen (Ausschlussfrist). Maßgeblich ist der Eingang bei der Eltern-Kind-Initiative.

Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Ermäßigung, die nach der genannten Frist eingehen oder bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen.

In diesen Fällen erlischt somit mit Fristablauf auch der Anspruch auf entsprechende Ermäßigung der Elternentgelte. In begründeten Einzelfällen können Nachweise über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar glaubhaft gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

Wenn von den Sorgeberechtigten bis zu der oben genannten Ausschlussfrist Anträge und Nachweise bei der Eltern-Kind-Initiative eingereicht werden, dürfen diese von der Eltern-Kind-Initiative bis zum 07. März des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München vorgelegt werden (Vorlagefrist). Anträge und Belege, die nach dieser Vorlagefrist bei der Landeshauptstadt München eingehen, sind grundsätzlich verfristet. Ein etwaiges Versäumnis der Eltern-Kind-Initiative, die von den Sorgeberechtigten bei der Eltern-Kind-Initiative fristgerecht eingereichten Anträge und Nachweise rechtzeitig an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport weiterzugeben, ist der Eltern-Kind-Initiative zuzurechnen.

Die Ermäßigung wird von der Eltern-Kind-Initiative durchgeführt und mit der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport im Rahmen der Differenzförderung abgerechnet. Die Eltern-Kind-Initiative kann den Antrag auf Differenzförderung zu den bei ihr gestellten Anträgen der Sorgeberechtigten bis spätestens zum 31. August des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA geltend machen.

Durch die Eltern-Kind-Initiative sind die unter den Ziffern 6.5.3 jeweils definierten Regelungen zu den Ausschlussfristen und die Verpflichtung zur Mitwirkung bei Änderung der Verhältnisse in den Verträgen gegenüber den Sorgeberechtigten festzulegen.

7. Übernahme des Kostenbeitrags im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Auf Antrag der Sorgeberechtigten kann der Kostenbeitrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung den Sorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch).

Der Kostenbeitrag setzt sich zusammen aus dem Elternentgelt (entfällt bei Kindergartenplätzen) und, im Fall der Essensteilnahme, aus dem Verpflegungsgeld.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie EKI-Plus tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft und findet auf alle Förderverfahren ab Bewilligungszeitraum 2022 Anwendung.